

Gönnerverein Spitex Aare Nord

Statuten

vom 29. April 2025

I NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name

- 1.1 Unter dem Namen **Gönnerverein Spitex Aare Nord** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB.

Art. 2 Sitz

- 2.1 Der Sitz des Vereins ist in 5024 Küttigen.

Art. 3 Zweck

- 3.1 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke, er erstrebt keinen Gewinn.
- 3.2 Beteiligung an der Spitex Region Aarau oder anderen Gesundheitsorganisationen.
- 3.3 Der Verein unterstützt folgende Zwecke:
- 3.3.1 Das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen in den Gemeinden Biberstein, Densbüren, Erlinsbach und Küttigen aller Altersgruppen, die auf Hilfe, Pflege, Betreuung und Begleitung angewiesen sind.
- 3.3.2 Unterstützung von Gesundheits- und Altersarbeit, der Freiwilligenarbeit in den Gemeinden Biberstein, Densbüren, Erlinsbach und Küttigen, sofern dies dem Vereinszweck dient.
- 3.3.3 Bedürftige Vereinsmitglieder in Härtefällen im Zusammenhang mit Gesundheitsleistungen oder Altersarbeit.
- 3.3.4 Förderung und Unterstützung von Personal und Lernenden der Spitex Region Aarau im Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung von Angestellten der Spitex Region Aarau.
- 3.3.5 Vergünstigung hauswirtschaftliche Leistungen für Vereinsmitglieder auf Antrag.
- 3.3.6 Der Verein kann weitere Aufgaben mit ähnlicher Zweckbestimmung übernehmen.

II ALLGEMEINES

Art. 4 Neutralität

- 4.1 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Handelsregister

- 5.1 Eine Eintragung des Vereins im Handelsregister ist möglich.

Art. 6 Mitgliedschaft bei anderen Organisationen

- 6.1 Der Verein kann Mitgliedschaften bei anderen Organisationen eingehen, sofern diese dem Vereinszweck entsprechen und dienen.

Art. 7 Unterstützung weiterer Organisationen

- 7.1 Der Verein kann auch andere Organisationen oder sonstige gemeinnützige Institutionen unterstützen, sofern diese Unterstützung dem Vereinszweck entspricht.

III MITGLIEDSCHAFT

Art. 8 Mitgliedschaft

Dem Verein können folgende Mitglieder angehören:

- 8.1 Natürliche Personen (als Einzelpersonen oder Familie)
- 8.2 Juristische Personen
- 8.3 Öffentlich-rechtliche Körperschaften (z.B. Gemeinden)

Art. 9 Aufnahme

- 9.1 Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit durch Einzahlung des Mitgliederbeitrages erfolgen.

Art. 10 Austritt

- 10.1 Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann jederzeit mit Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Der Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres wird nicht zurückerstattet.
- 10.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Vereinsmitglieds.
- 10.3 Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schadet, kann vom Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden.
- 10.4 Die Generalversammlung ist Rekursinstanz. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage nach Eröffnung des Entscheids.
- 10.5 Mitglieder, deren Vereinsbeitrag trotz Mahnung mehr als ein Jahr aussteht, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Generalversammlung zusteht.

IV ORGANISATION

Art. 11 Organe

- 11.1 Die Organe des Vereins sind:
 - Die Generalversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Revisionsstelle

Art. 12 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicherweise einmal jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Ihr stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

- 12.1 Erlass und Änderung der Statuten.
- 12.2 Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts.
- 12.3 Entlastung des Vorstands.
- 12.4 Beschlussfassung über das Jahresbudget.
- 12.5 Festsetzung des Mitgliederbeitrags.
- 12.6 Genehmigung des Entschädigungs- und Spesenreglements.
- 12.7 Wahl des Vorstands und des Präsidiums.
- 12.8 Wahl einer Revisionsstelle oder von mind. zwei, für die Revision geeignete Personen.
- 12.9 Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen.
- 12.10 Beschlussfassung über Rekurse von Mitgliedern.
- 12.11 Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.
- 12.12 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Liquidation des Vereinsvermögens.
- 12.13 Jedes anwesende Vereinsmitglied hat eine Stimme (Familienmitgliedschaften, juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften haben eine Stimme).

-
- 12.14 Die Beschlussfassung erfolgt mit dem Mehr der stimmenden Mitglieder. Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 12.15 Die oder der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Art. 13 Der Vorstand

- 13.1 Der Vorstand besteht aus 3 – 7 Personen. Der Vorstand wird durch die Generalversammlung gewählt.
- 13.2 Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst.
- 13.3 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- 13.4 Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, so kann an der nächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der laufenden Amtsperiode erfolgen.
- 13.5 Beschlussfassung:
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder per Telefonkonferenz zugeschaltet sind.
 - Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, Beschluss fassen.
 - Die Beschlussfassung erfordert ein einfaches Stimmenmehr.
 - Bei Stimmengleichheit gibt der/die Präsident/in den Stichentscheid.
 - Beschlüsse über Anträge können auch auf dem Zirkularweg mittels schriftlicher Zustimmung (Brief, E-Mail etc.) gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind im Protokoll der jeweils folgenden Sitzung festzuhalten.
- 13.6 Vertretung des Vereins nach Aussen.
- 13.7 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 13.8 Besorgung der Geschäftsführung.
- 13.9 Führen der Vereinsbuchhaltung kann an eine geeignete Stelle delegiert werden.
- 13.10 Jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit des Vereins und die Verwendung der finanziellen Mittel, der Gönnerbeiträge und Spenden sowie der Legate.
- 13.11 Festlegung von Strategie, Vision und Vereinspolitik.
- 13.12 Beschlussfassung über Unterstützungen gemäss Artikel 3.3.
- 13.13 Vorbereitung der Geschäfte, die der Generalversammlung unterbreitet oder zur Kenntnis gebracht werden.
- 13.14 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird kollektiv zu zweien geführt. der Vorstand bestimmt die Personen und die Handhabung.

Art. 14 Die Revisionsstelle

- 14.1 Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnung des Vereins und erstattet der Generalversammlung darüber schriftlichen Bericht und stellt Anträge.
- 14.2 Die Revisionsstelle prüft insbesondere, ob zweckgebundene Spenden, Legate und sonstige zweckgebundene Zuweisungen dem Zweck entsprechend verwendet wurden.
- ~~14.3~~ Mitglieder der Revisionsstelle dürfen nicht in einem Angestelltenverhältnis mit der Spitex Region Aarau stehen. Ebenfalls nicht als Revisoren wählbar sind Verwaltungsratsmitglieder der Spitex Region Aarau.
- 14.4 Die Revisionsstelle wird für 1 Jahr gewählt.

V FINANZEN

Art. 15 Einnahmen

- 15.1 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Gönnerbeiträgen
 - Spenden und Legaten
 - Kapitalerträgen
 - Weiteren Einnahmen

Art. 16 Mitgliederbeiträge

- 16.1 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Generalversammlung festgesetzt.
- 16.2 Unterjährig eintretende Neumitglieder bezahlen im ersten Jahr den vollen Jahresbeitrag.
- 16.3 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrags für das Jahr ihres Austritts oder Ausschlusses.

Art. 17 Gönnerbeiträge

- 17.1 Der Verein darf Gönnerbeiträge annehmen, dies unabhängig davon, ob die Gönnerbeiträge für einen bestimmten Verwendungszweck eingegangen sind oder ob sie allgemeiner Natur sind.
- 17.2 Der Vorstand und die Generalversammlung sind nicht verpflichtet, dem Gönner bzw. der Gönnerin persönlichen Bericht über die Verwendung des vergönnten Betrags zu erstatten.

Art. 18 Spenden und Legate

- 18.1 Der Verein darf Spenden und Legate annehmen, dies unabhängig davon, ob diese für einen bestimmten Verwendungszweck eingegangen sind oder ob sie allgemeiner Natur sind.
- 18.2 Der Vorstand und die Generalversammlung sind nicht verpflichtet, dem Spender bzw. der Spenderin oder dem Legatgeber bzw. der Legatgeberin persönlichen Bericht über die Verwendung der Spende oder des Legats zu erstatten.

Art. 19 Kapitalerträge

- 19.1 Kapitalerträge der angelegten Mittel verbleiben im Verein. Der Vorstand entscheidet, wie die Kapitalerträge verwendet werden.

Art. 20 Weitere Einnahmen

- 20.1 Der Vorstand entscheidet über die Erschliessung weiterer Einnahmequellen.

Art.21 Entschädigung und Spesen

- 21.1 Die Entschädigung der Organe des Vereins sowie die Spesenvergütung werden in einem Entschädigungs- und Spesenreglement festgelegt und durch die Generalversammlung genehmigt.

Art. 22 Verpflichtung und Haftung

- 22.1 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstands oder der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
- 22.2 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23 Vereinsjahr

- 23.1 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 24 Auflösung des Vereins

- 24.1 Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.
- 24.2. Für die Liquidation ist der Vorstand verantwortlich. Er kann dazu einen Liquidator bzw. eine Liquidatorin ernennen.
- 24.3 Im Falle der Auflösung des Vereins wird die Beteiligung an der Spitex Region Aarau an die Gemeinden Biberstein, Erlinsbach und Küttigen im Verhältnis ihrer Beteiligungen an der Spitex Region Aarau übertragen. Das restliche Vereinsvermögen wird der Spitex Region Aarau übergeben. Dieser Gesellschaft werden keine Vorschriften über die Verwendung des übergebenen Vereinsvermögens auferlegt.
- 24.4. Im Falle der Auflösung der Spitex Region Aarau entscheidet die Generalversammlung über die Weiterführung des Vereins und, im Falle der Auflösung desselben, über die Verwendung des Vermögens. Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 25 Ergänzende Bestimmungen

- 25.1 Wo diese Statuten keine besondere Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB.

Art. 26 Rechtskraft

- 26.1 Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 29. April 2025 beschlossen und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten von 30. April 2014.

Küttigen, 29. April 2025